

**Vollgutpreise bezahlen
statt Leergutabgaben!**

**Gute Leistungen belohnen
statt hohe Auflagen!**

Volksinitiative Faires Urheberrecht

Ein politisches Projekt

**Kulturschaffende fördern
statt Kulturfunktionäre!**

**Musik finanzieren
statt Muzak!**

*Vortrag von Hartwig Thomas am 27. Februar 2021 um 19:00 am
Winterkongress 2021 der Digitalen Gesellschaft*



DIGITALE | GESELLSCHAFT



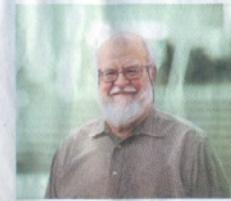
Tim Berners-Lee



Jean-François Groff



Arthur Secret



Bebo White



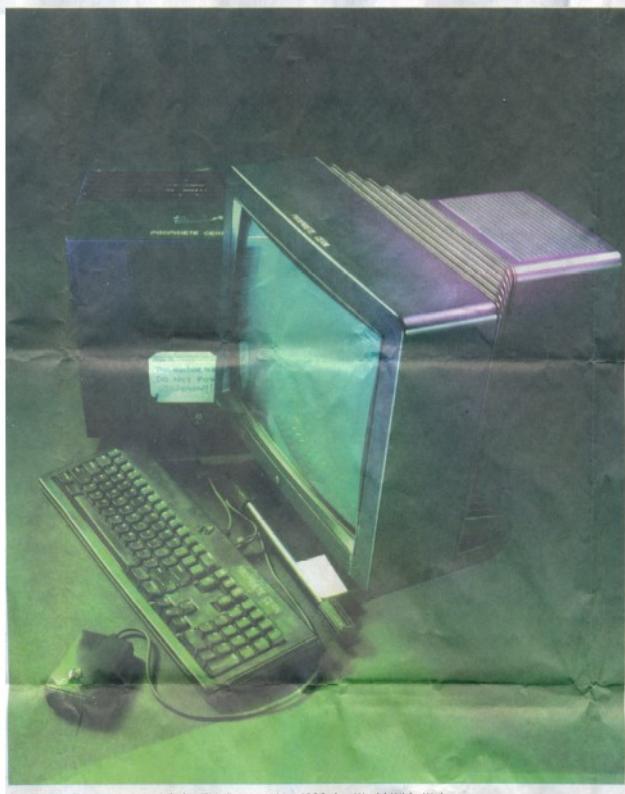
Ben Segal



Robert Cailliau



Bernd Pollermann



An diesem Computer entwickelte Tim Berners-Lee 1990 das World Wide Web

Robert Cailliau: Die Achtzigerjahre bescher-
ten dem Cern eine Flut an digitalen Daten.

Man konnte sie nicht mehr wie früher in Bibliotheken räumen. Tim und ich suchten dafür eine Lösung. Wir hatten, noch ehe wir uns trafen, eine ähnliche Idee: Man bräuchte ein Netzwerk, in dem ich ein Dokument lesen kann, ohne den Verfasser zu behelligen oder darauf zu warten, dass die Post mir eine Diskette bringt.

Michael Allmaier in der Zeit: Wie kam das Web in die Welt?

Denis Barrelet †
Willi Egloff

**Das neue
Urheberrecht**

Kommentar zum Bundesgesetz
über das Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte

Dritte, vollständig überarbeitete und
ergänzte Auflage



Stämpfli Verlag AG Bern

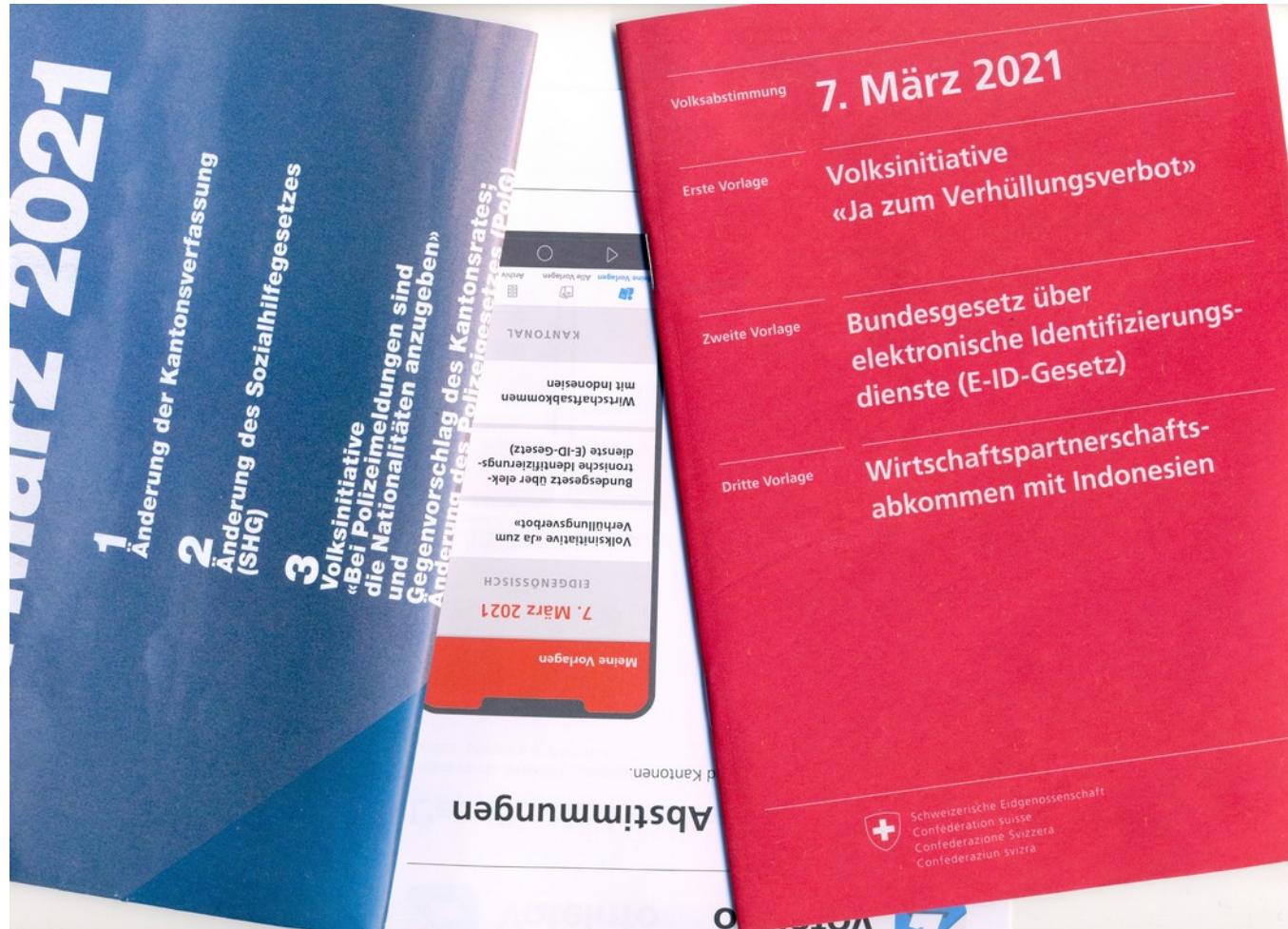
Egloff 1,3

Egloff 2,26

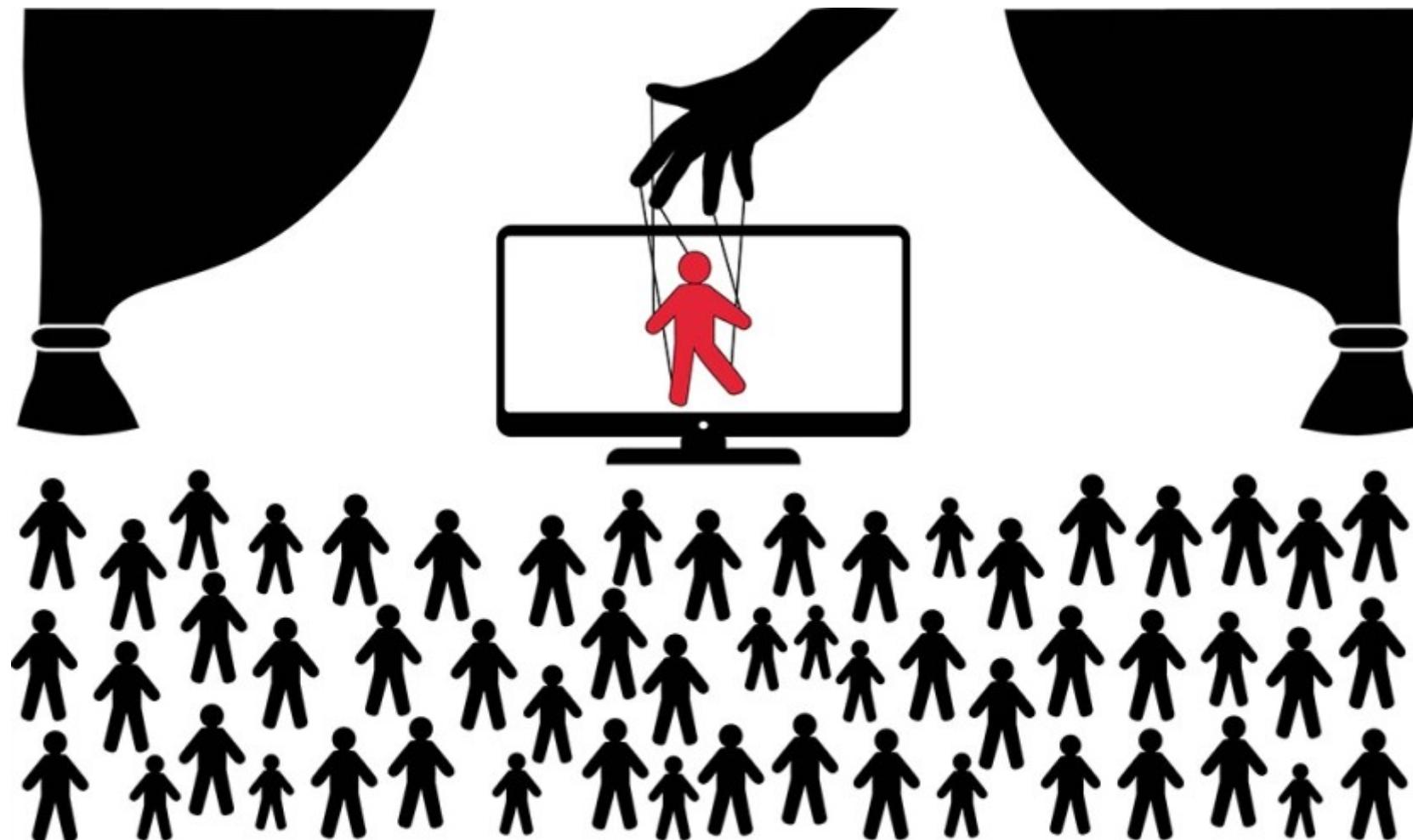
Egloff 10,6

Allerdings ist nicht jeder Umgang mit einem Werk eine «Verwendung». So ist etwa das Wahrnehmen eines Werks, z.B. die Lektüre eines Buches, das Hören von Musik, das Betrachten eines Bildes, das Anschauen eines Films usw. nicht «Verwendung», sondern Werkgenuss (EGLOFF, in: medialex 2006, S. 36 f.; HÄUPTLI, Vorübergehende Vervielfältigungen ..., S. 34 ff.; SEMADENI, Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht, S. 63f.). Auch das Ausleihen eines Werkes ist gemäss URG keine Werkverwendung. Werkgenuss und Ausleihe sind nicht Teil des den Urheberinnen und Urhebern eingeräumten Ausschliesslichkeitsrechts, sondern urheberrechtlich nicht relevante Vorgänge. Eine Werkverwendung im Sinne von Art. 10 liegt erst vor, wenn ein Werk vervielfältigt, für eine über den unmittelbaren privaten Kreis hinausreichende Anzahl Personen wahrnehmbar gemacht wird oder wenn mehrere Werkexemplare verbreitet werden (EGLOFF, in: sic! 2007, S. 707).

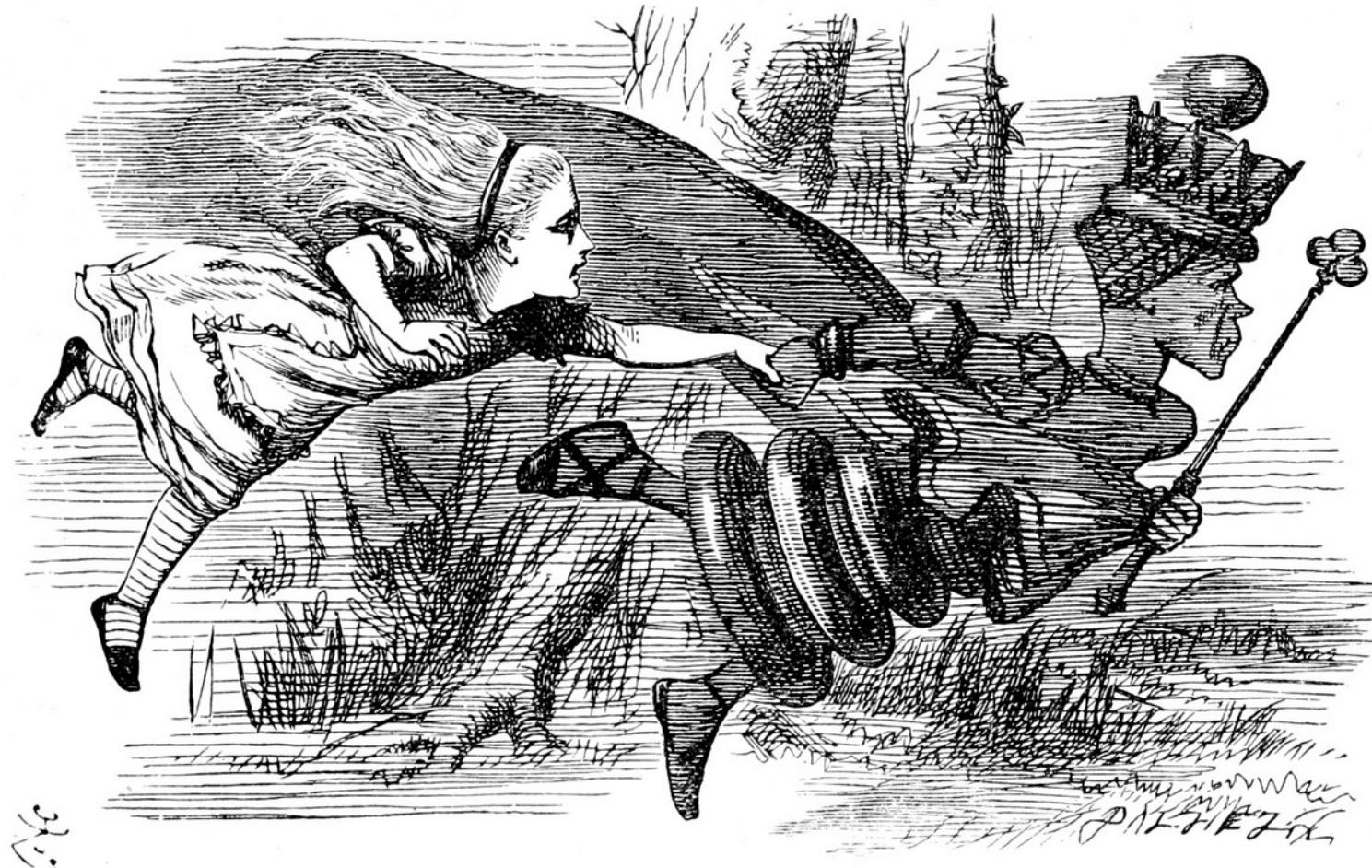
Direkte Demokratie



Kommunikation im Internet



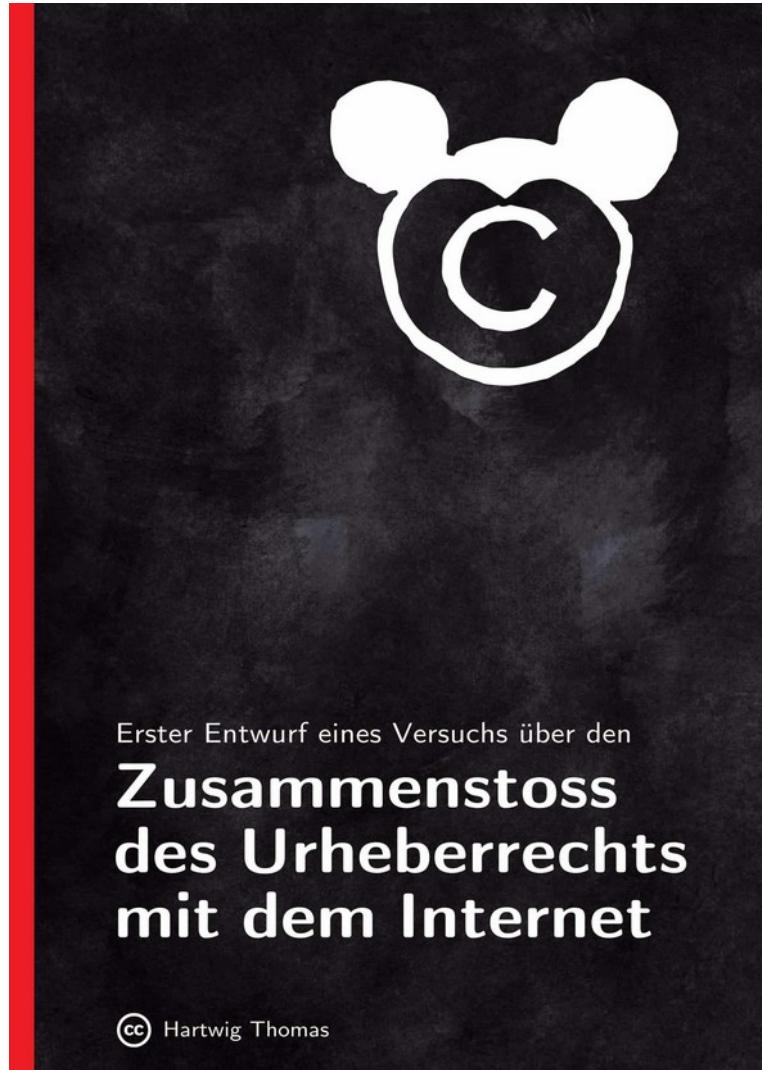
Wettrennen der Verschärfung



"Well, in our country," said Alice, still panting a little, "you'd generally get to somewhere else—if you run very fast for a long time, as we've been doing."

"A slow sort of country!" said the Queen. "Now, here, you see, it takes all the running you can do, to keep in the same place. If you want to get somewhere else, you must run at least twice as fast as that!"

Alte Forderung



zept der in grossen Massen produzierten Kopie beruhen. Gegen das unlautere ökonomische Trittbrettfahren gibt es in allen Ländern, die ein ernstzunehmendes Urheberrecht kennen, auch Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. In der Schweiz ist es das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Und dieses eignet sich deutlich besser, um die Ziele des Urheberrechts zu erreichen. Denn es greift auch dort, wo sich unlauterer Wettbewerb nicht auf die Aktivität des Kopierens oder des Uploads stützt. Es richtet sich nicht wie neuerdings das Urheberrecht gegen Endkunden sondern gegen Konkurrenten, die auf unlautere Art Gewinn aus der Leistung Anderer ziehen. Auch bemisst es den Schaden realistisch auf der Basis entgangener Entgelte und nicht anhand von fiktiven Millionen von Kopien.

Ziele der Volksinitiative

- **Die Kulturfunktionäre entmachten**
- **Rechtsetzung den Oligopolen entziehen**
- **Beschränkung des Urheberrechts auf Werke mit individuellem Charakter**
- **Kontrolle über Kultur an Kulturschaffende und Kulturkonsumierende**
- **Befreiung von *fair use* Nutzungen (Privatkopie, Behinderte, Schulen, Wissenschaft, Archive, ...)**
- **Schutz der Kulturschaffenden vor unlauterem (unfair) Wettbewerb**
- **Stärkung der Public Domain**
- **Schutz der Public Domain vor privater Aneignung**



Wer sind heute die Piraten?

STOP PIRACY

Swiss Anti-Counterfeiting
and Piracy Platform

Vor zehn Jahren war die Aktion "Stop Piracy" noch massive Propaganda gegen Genuss (Download) urheberrechtlich geschützter Werke.

Heute geht es nur noch um Markenrecht.



Universal, Sony und Warner dominieren
die Musikindustrie weltweit.



Napster, Kazaa, Pirate Bay gehören der Vergangenheit an.

Das Internet wird von den Kulturschaffenden nicht mehr als der grosse Feind wahrgenommen.

Gesetz und Verfassung heute

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. April 2020)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 95 und 122 der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989³, beschliesst:

231.1

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2021)

101

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

[...]

Art. 96 Wettbewerbspolitik

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

² Er trifft Massnahmen:

- a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
 - b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 122⁶⁷ Zivilrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Initiativtext

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Faire Nutzung ohne Beherrschung der Urheber

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften **gegen unlautere Nutzung von Werken** der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Es geht um Nutzung, nicht um "Eigentum".

"Faire (lautere?) Nutzung benötigt keine Einwilligung der Urheber.

"Werke" ohne individuellen Charakter

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Den Urheberrechtsmaximalisten geht es um Beherrschung des ganzen Internet:

- Datenbanken,
- Sämtliche Bilder,
- Sämtliche Töne,
- Sämtliche Videos.

Das Urheberrecht sollte auf Schutz von *kulturellen* Werken beschränkt sein.

Für andere Inhalte ist das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zuständig.

Private Einschränkungen der Nutzung von gemeinfreien Werken ist strafbar

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.**
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Gemeinfrei (in der Public Domain) sind etwa

- Gesetze,
- amtliche Verlautbarungen,
- aktuelle Nachrichten,
- das "Panorama" im öffentlichen Raum und
- Werke, deren Urheber seit mehr als 70 Jahren tot sind.

Die Werke in der Public Domain gehören Allen.

Private Aneignung gemeinfreier Werke muss genauso bestraft werden, wie die privater Werke.

Verbot pauschaler Zwangsabgaben

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. **Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.**
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Die pauschalen Zwangsabgaben ("kollektive Verwertung") der Verwertungsgesellschaften machen heute mehr als die Hälfte des Umsatzes aus.

Täglich werden neue Zwangsabgaben aus der dünnen Luft erfunden:

- **Fotokopierabgaben (für nicht vorhandene Fotokopiergeräte)**
- **Netzwerkabgaben, Websiteabgaben für Fotos ohne individuellen Charakter,**
 - **Leergutabgaben (garantiert ohne Werke, da leer),**
 - Geräteabgaben (auf dem Preis von Smartphones),**

Schul- und Universitätsabgaben, Wissenschaftsabgaben für Metastudien (z.B. Corona),
Abgaben für Blindenbibliotheken,

...

Die Verwertungsgesellschaften sollten sich wieder der individuellen Verwertung der ihnen anvertrauten Werke widmen!

Langdauernder Missbrauch von Zwangsabgaben

Im Urheberrechtsgesetz ist festgehalten, dass die Zwangsabgaben angemessen sein müssen.

Die Prüfung der Angemessenheit wird im Gesetz der Eidgenössischen Schiedskommission für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (ESchK) zugewiesen.

Wie sich bei der Anfrage auf Dokumenteneinsicht herausstellt, hat die ESchK seit Beginn dieses Auftrags nie eine Prüfung der Angemessen vorgenommen, welche die gesetzliche Definition der Angemessenheit anwendet.

Die Anfrage nach Dokumenteneinsicht wird seit November 2018 mit allen Kräften und durch alle Instanzen hindurch bekämpft. Nachdem die Anfrage vom EDÖB und BVGer (09.04.2020) als rechtens beurteilt wurde, legt das EJPD als Aufsichtsbehörde der ESchK nun dagegen Beschwerde beim Bundesgericht ein. Diese ist noch hängig.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) reicht frist- und formgerecht

BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

ein gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-816/2019 vom 9. April 2020 mit den folgenden

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



Barbara Hübscher Schmuki
Generalsekretärin EJPD

15. Schliesslich führt die Einstufung der ESchK als Verwaltungsbehörde dazu, dass die Kommission inskünftig davon entbunden wäre, die Anforderungen an die Justizöffentlichkeit gemäss Art. 30 Abs. 3 BV einzuhalten. So argumentiert das BVGer in E. 5.6 des angefochtenen Entscheids, das Mass an Öffentlichkeit wie es in Art. 5 URV für die Tarifverfahren geregelt sei, spreche «in verfassungsorientierter Hinsicht» ebenfalls gegen die Zuordnung der ESchK zur Justiz. Dem ist entgegen zu halten, dass von den Anforderungen an die Justizöffentlichkeit gemäss Art. 30 Abs. 3 BV nur in einem Gesetz im formellen Sinne abgewichen werden kann, sprich die Entbindung der ESchK von deren Einhaltung grundsätzlich nicht auf Verordnungsstufe erfolgen kann. **Zwar ist es offensichtlich, dass sich die ESchK unter Umständen langandauernde Versäumnisse vorhalten lassen muss.** die Konsequenz daraus kann aber gerade aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts einzig sein, dass sie zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands angehalten wird und nicht, dass sie ihrer Natur als richterliche Behörde verlustig geht. Erwächst der angefochtene Entscheid in Rechtskraft, kommt es somit auch zu einer Verletzung von Art. 30 Abs. 3 BV.

Zum Vergleich:

Beim RUAG-Skandal geht es um Korruption in der Grössenordnung von 10-20 Millionen Franken.

Beim Postauto-Skandal geht es um rund 200 Millionen Franken.

An unangemessenen Zwangsabgaben haben die Verwertungsgesellschaften mit Hilfe der ESchK in den letzten 10 Jahren rund eine Milliarde Franken unrechtmässig eingezogen.

Abschaffung staatlich geschützter Monopole

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

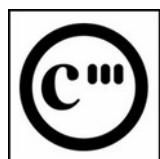
³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.**
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Die fünf Verwertungsgesellschaften der Schweiz sind zu unkontrollierbaren, mafiosen Organisationen geworden.

Es gibt absolut keinen Grund, warum im Bereich Urheberrecht Kartelle und Monopole erlaubt oder gar erwünscht sind.

Gemäss der EU-Richtlinie (2014/26/EU) sind Verwertungsmonopole abzuschaffen.



Die [Cultural Commons Collecting Society \(C3S\)](#) versucht seit Jahren dieser Richtlinie Geltung zu verschaffen.

Begrenzung der Schutzfristen

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Auch 50 Jahre sind viel zu viel!

Der ursprüngliche Witwen- und Waisenschutz ist zu einem unsinnigen Enkel- und Urenkelinnenschutz geworden.

Die 50 Jahre sind mit den internationalen Verträgen der Schweiz ([TRIPS](#)) vereinbar.

Das "höchstens" erlaubt die Verkürzung der Schutzfristen,

sobald die Schweiz aus TRIPS aussteigt oder die Schutzfristen von TRIPS kürzer werden.

Register geschützter Werke

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Ein zentrales Register geschützte Werke hat sich früher in den USA gut bewährt.

Es löst viele Probleme des heutigen Urheberrechts und verhindert den heute grassierenden Betrug.

Die meisten Kulturschaffenden wünschen sich die Möglichkeit, ihre Werke zu registrieren.

Die überwiegende Mehrheit der Werke von Urhebern, die diese nicht zu schützen wünschen, wäre automatisch frei.

Mit heutigen digitalen Methoden kann ein solches Register kostengünstig mit einer kleinen Gebühr geführt werden.

Diskussionen um den "individuellen Charakter" entfielen.

Problem: Dieses nur international sinnvolle Projekt kann nur unzulänglich national umgesetzt werden.

Darum eine "kann"-Bestimmung.

Wie weiter?

Wenn dieses Projekt zum Fliegen kommen soll, braucht es Unterstützer.

- Mitglieder einer Arbeitsgruppe
- prominente Erstunterzeichner
- Ersteller von Argumentarien, Websites, etc.

Überzeugung von institutionellen Unterstützern:

- Jungparteien
- Verbände von Kulturschaffenden
- Zivilgesellschaftliche NGOs
- Verbände des Gewerbes
- Parteien

Wir stehen ganz am Anfang!